

## **Bericht**

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
(22. Ausschuss) gemäß § 93a Abs. 4 der Geschäftsordnung**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
– Drucksache 14/1579 Nr. 3.1 –**

**Zusammensetzung und Arbeitsverfahren des mit der Ausarbeitung  
des Entwurfs einer EU-Charta der Grundrechte zu beauftragenden Gremiums  
und einschlägige praktische Vorkehrungen**  
Ratsdok. 10539/99

### **A. Problem**

Der Europäische Rat in Köln vom 3./4. Juni 1999 hat sich in seinen Schlussfolgerungen für die Kodifizierung der auf Ebene der Europäischen Union geltenden Grundrechte in einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesprochen, um so Identität und Legitimität der Union zu stärken, die Grundrechte für die Unionsbürger in ihrer Tragweite und Bedeutung sichtbarer zu machen sowie Transparenz und Rechtssicherheit in bezug auf den Umfang des Grundrechtsschutzes zu verbessern. Der Europäische Rat in Köln hat daher die finnische Ratspräsidentschaft gebeten, bis zur Sondertagung des Europäischen Rates in Tampere am 15./16. Oktober 1999 die Voraussetzungen für die Umsetzung seines Beschlusses zur Ausarbeitung der Grundrechtscharta zu schaffen. Hierfür muss der Rat mit dem Europäischen Parlament die Zusammensetzung des Gremiums, die Frage des Vorsitzes und die Modalitäten des Verfahrens vereinbaren.

### **B. Lösung**

Abgabe eines Votums gegenüber der Bundesregierung, in dem besonders auf die Bedeutung des Europäischen Parlaments und der nationalen Gesetzgebungsorgane bei der Ausarbeitung der EU-Charta der Grundrechte hingewiesen wird. Die nationalen Gesetzgebungsorgane sollen 30 Mitglieder (2 je Mitgliedstaat) und das Europäische Parlament 15 Mitglieder, entsprechend der Anzahl der Beauftragten der Staats- und Regierungschefs, entsenden. Die Entscheidung von Verfahrensfragen soll möglichst dem Gremium selbst überlassen, der Entwurf der Grundrechtscharta durch das Gremium selbst im Wege der Mehrheitsentscheidung angenommen und anschließend durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat im gegenseitigen

gen Einvernehmen in Kraft gesetzt werden. Während des Ausarbeitungsprozesses sollte der Dialog mit den Beitrittskandidaten im Rahmen der bestehenden Foren gewährleistet und auch international tätigen Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen die Begleitung der Beratungen des Gremiums ermöglicht werden.

**Einstimmigkeit im Ausschuss****C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Peter Altmaier, Claudia Roth, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Manfred Müller (Berlin)

### 1. Zum Verfahren

Der Bericht wird gemäß Artikel 45 GG in Verbindung mit § 93a Abs. 3 Satz 2 GO BT abgegeben. Danach kann der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union gegenüber der Bundesregierung eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten Fachausschüsse widerspricht. Die beteiligten Ausschüsse haben das Verfahren gewählt, um dem Deutschen Bundestag – der Europäische Rat von Köln hat die finnische Präsidentschaft gebeten, bis zur Sondertagung des Europäischen Rates in Tampere am 15./16. Oktober 1999 die Voraussetzungen für die Umsetzung seines Beschlusses zur Ausarbeitung der Grundrechtscharta zu schaffen – die Möglichkeit einer effektiven Einflussnahme des Parlaments auf die Verhandlungsführer der Regierung zu gewährleisten. Damit konnte auch dem Wunsch der Bundesregierung nach einer frühzeitigen Stellungnahme des Deutschen Bundestages bis Ende September 1999, der mit Blick auf die im Vorfeld des Sondergipfels von Tampere stattfindenden Beratungen im Allgemeinen Rat geäußert wurde, entsprochen werden.

Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union gegenüber der Bundesregierung folgendes Votum abgegeben:

*Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ist der Auffassung, dass dem Europäischen Parlament und den nationalen Gesetzgebungsorganen eine hervorgehobene Bedeutung bei der Ausarbeitung der EU-Charta der Grundrechte zukommt, weil es sich hierbei um eine Aufgabe der Volksvertretungen handelt. Bei der Zusammensetzung und den Arbeitsverfahren des Gremiums, das die Charta ausarbeiten soll, muss dies berücksichtigt werden.*

*Zu den von der finnischen Präsidentschaft vorgelegten Fragestellungen vertritt der Ausschuss folgende Auffassung:*

*Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in dem Gremium, das die Charta der Grundrechte ausarbeiten wird, sollte der Anzahl der Beauftragten der Staats- und Regierungschefs (15 Beauftragte) entsprechen. Von den nationalen Gesetzgebungsorganen sollten insgesamt 30 Mitglieder, d. h. zwei pro Mitgliedstaat, in das Gremium entsandt werden, um bei Mitgliedstaaten mit einem Zweikammersystem die Entsendung eines Vertreters pro Gesetzgebungskammer zu ermöglichen. Die Mitglieder des Gremiums sollten persönliche Stellvertreter erhalten, die so in die Ausarbeitung der Charta einzubeziehen sind, dass sie jederzeit die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds wahrnehmen können. Mit den Beitrittskandidaten sollte im Rahmen der bestehenden Foren ein Meinungs austausch über die Ausgestaltung der Grundrechtscharta stattfinden.*

*Der Ausschuss empfiehlt, grundsätzlich möglichst viele Verfahrensfragen von dem Gremium selbst entscheiden zu lassen. So sollte der Vorsitz des Gremiums aus seiner Mitte heraus bestimmt werden, die Wahl des Vorsitzes dem Gremium selbst überlassen und der Vorsitz während der Ausarbeitung der Grundrechtscharta in einer Hand bleiben.*

*Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union lehnt hinsichtlich des Arbeitsverfahrens des Gremiums den sog. großen Redaktionsausschuss ab. Er hält es für sachgerechter, dass die Einrichtung des Redaktionsausschusses und anderer Unterausschüsse dem Gremium selbst überlassen werden.*

*Der Ausschuss regt an, international tätigen Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen zu ermöglichen, den Prozess der Ausarbeitung der Grundrechtscharta kontinuierlich zu begleiten. Auch auf diese Weise könnte eine größtmögliche Öffentlichkeit und Transparenz der Arbeit des Gremiums gewährleistet werden.*

*Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union unterstreicht, dass das zu beauftragende Gremium auch für die Ausarbeitung der Grundrechtscharta zuständig ist. Daraus folgt, dass dieses Gremium auch für die Annahme der Charta zuständig ist. Hinsichtlich des Verfahrens sollte im Normalfall die Mehrheitsentscheidung zur Anwendung kommen. Für die Annahme könnte eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen werden. Das Europäische Parlament und der Europäische Rat setzen anschließend gemeinsam im gegenseitigen Einvernehmen die Charta in Kraft.*

### 2. Beratungsverfahren – Plenum und mitberatende Ausschüsse

Die Vorlage (Anlage 1) wurde gemäß § 93 Abs. 2 GO BT mit Drucksache 14/1579 Nr. 3.1 vom 13. September 1999 dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe** hat in seiner 21. Sitzung am 8. September 1999 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages

- begrüßt die Einsetzung eines Gremiums zur Ausarbeitung einer Grundrechtscharta der EU;
- empfiehlt, Fragen wie den Gremiumsvorsitz, den Redaktionsausschuss sowie das Verfahren zur Annahme der Charta möglichst vom Gremium selber entscheiden zu lassen;

- regt an, es international tätigen Menschenrechts- und Bürgerrechtsorganisationen zu ermöglichen, den Prozess der Ausarbeitung der Grundrechtscharta kontinuierlich kommentierend zu begleiten;
- empfiehlt, insgesamt 30 Mitglieder von den nationalen Gesetzgebungsorganen zu entsenden, um den Zweikammer-Systemen Rechnung zu tragen.“

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 29. September 1999 einstimmig beschlossen, sich die Empfehlung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu eigen zu machen.

Der **Rechtsausschuss** hat der Stellungnahme des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union in seiner Sitzung am 29. September 1999 einstimmig zugestimmt.

### 3. Zum Gegenstand der Vorlage

Gegenstand der Vorlage ist ein Entwurf zum Verfahren der Zusammensetzung und des Arbeitsverfahren des mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer EU-Charta der Grundrechte zu beauftragenden Gremiums und einschlägigen praktischen Vorkehrungen. Ziel ist die Ausarbeitung des Entwurfs einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch ein Gremium, das aus Beauftragten der Staats- und Regierungschefs und des Präsidenten der Kommission sowie Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente gebildet wird.

Die Vorlage sieht hinsichtlich der Mitglieder des Gremiums 15 Beauftragte der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, einen Beauftragten des Präsidenten der Europäischen Kommission, maximal 7 oder 8 Vertreter des Europäischen Parlaments und 30 Mitglieder der nationalen Parlamente (zwei aus jedem Mitgliedstaat) vor. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente können sich im Verhinderungsfall bei den Sitzungen des Gremiums durch Stellvertreter vertreten lassen.

Das Gremium soll durch einen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden bestehenden „Präsidium“ geleitet werden. Hinsichtlich des Vorsitzes liegen 3 Optionen vor:

- Vorsitzender ist der jeweilige Vertreter des Ratsvorsitzes.

Berlin, den 5. Oktober 1999

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**  
Berichterstatter

**Peter Altmaier**  
Berichterstatter

**Claudia Roth**  
Berichterstatterin

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstatterin

**Manfred Müller (Berlin)**  
Berichterstatter

- Den Vorsitz führt ein ständiger Vertreter, der vom Europäischen Rat aus dem Kreis der Staats- und Regierungschefs ausgewählt wird.
- Die Wahl des Vorsitzes bleibt dem Gremium überlassen.

Nach der Vorlage sollen zwei Vertreter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die von diesem benannt werden und zwei Vertreter des Europarates, darunter einer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte den Beobachterstatus erhalten.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen und der Europäische Bürgerbeauftragte sollen gehört werden.

Außerdem wird zwischen dem Gremium und den Beitrittsländern ein angemessener Gedankenaustausch angestrebt.

Darüber hinaus kann das Gremium sonstige Gremien, gesellschaftliche Gruppen oder Sachverständige hören.

Für die Ausarbeitung der EU-Grundrechtscharta enthält die Vorlage folgende Wege:

- Ausarbeitung der Charta durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Gremiums, die vom Ratssekretariat (sog. „kleiner Redaktionsausschuss“) unterstützt werden.
- Alle Beauftragten der Staats- und Regierungschefs sind Mitglieder des Redaktionsausschusses, um auf diese Weise den Einfluss der Regierungen zu stärken. (sog. „großer Redaktionsausschuss“)
- Die Einrichtung eines Redaktionsausschusses bleibt dem Gremium überlassen.

Laut Vorlage gilt der Entwurf der Charta als angenommen, wenn der Vorsitz der Auffassung ist, dass der Entwurf konsensfähig ist.

### 4. Beratungen im federführenden Ausschuss

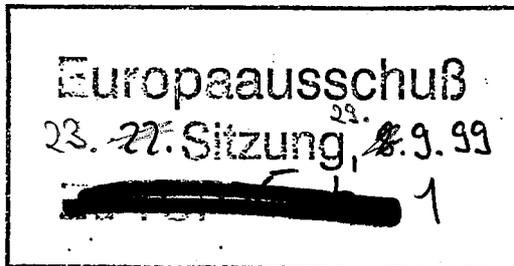
Der federführende Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 23. Sitzung am 29. September 1999 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der PDS auf der Grundlage eines überfraktionellen Antrages der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die Annahme der unter Nummer 1 wiedergegebenen Stellungnahme beschlossen.

Council Logo

Anlage 1

RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

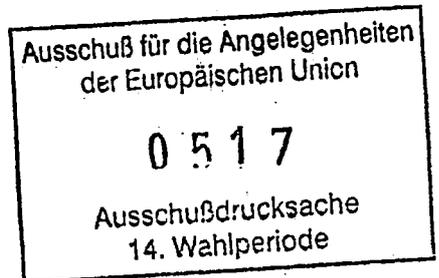
Brüssel, den 30. Juli 1999 (16.08)  
(OR. en)



10539/99

LIMITE

CAB 12

**BERICHT**

des	Vorsitzes
an	den Ausschuß der Ständigen Vertreter
Betr.:	Zusammensetzung und Arbeitsverfahren des mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer EU-Charta der Grundrechte zu beauftragenden Gremiums und einschlägige praktische Vorkehrungen

1. Damit der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) vor der Tagung des Europäischen Rates im Oktober in Tampere die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses des Europäischen Rates von Köln über die Schaffung des Gremiums einleiten kann, hat die vom AStV entsprechend beauftragte Ad-hoc-Gruppe ein Papier des Vorsitzes geprüft, das die Zusammensetzung und die Arbeitsverfahren dieses Gremiums sowie die einschlägigen praktischen Vorkehrungen zum Gegenstand hat und hierfür verschiedene Optionen aufzeigt.
2. Im Juli haben zwei Sitzungen dieser Ad-hoc-Gruppe stattgefunden, in denen sie bei verschiedenen Fragen betreffend die Zusammensetzung, die Arbeitsverfahren sowie die praktischen Vorkehrungen zufriedenstellende Fortschritte erzielt hat. In der Anlage ist das Ergebnis der Arbeiten der Gruppe wiedergegeben.
3. Der Vorsitz ist der Ansicht, daß es von wesentlicher Bedeutung sein wird, im Vorfeld der Tagung des Europäischen Rates von Tampere sicherzustellen, daß unter allen Beteiligten Einvernehmen über die Zusammensetzung und die Verfahren des Gremiums besteht. Der Vorsitz wird die notwendigen Kontakte zum Europäischen Parlament aufnehmen. Die Delegationen sind ersucht worden, selbst informelle Kontakte zu ihrem jeweiligen nationalen Parlament aufzunehmen. Die ersten Kontakte werden vor der Tagung des AStV am 8. September stattfinden.

4. Der AStV wird ersucht, im Hinblick auf die abschließende Überarbeitung des beigefügten Texts die folgenden Fragen zu prüfen:

a) Zusammensetzung des Gremiums (Abschnitt A Ziffer i der Anlage)

Über die Beteiligung von fünfzehn Beauftragten der Staats- und Regierungschefs und einem Beauftragten des Präsidenten der Kommission ist Einvernehmen festgestellt worden. Während einige Delegationen zu bedenken gaben, daß zwischen der Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Anzahl der Mitglieder der nationalen Parlamente ein Zusammenhang bestehe, war die überwiegende Mehrheit der Delegationen der Ansicht, daß es hier keine Rechtfertigung für eine zahlenmäßige Parität gebe. Da einige Mitgliedstaaten ausführten, daß aufgrund ihrer jeweiligen durch die Verfassung begründeten Erfordernisse mindestens zwei Mitglieder der nationalen Parlamente notwendig wären, zeichnete sich in der Gruppe eine allgemeine Ausrichtung zugunsten einer Zahl von 30 Mitgliedern der nationalen Parlamente ab, vorausgesetzt, daß höchstens 7 oder 8 Mitglieder vom Europäischen Parlament benannt würden, wobei letzteres die Möglichkeit hätte, ein Mitglied aus jeder Fraktion zu benennen, falls es dies wünscht.

Der Vorsitz erklärte, daß er hiervon ausgehend vor der Tagung des AStV am 8. September erste informelle Kontakte zum Europäischen Parlament aufnehmen und den Delegationen so bald wie möglich über das Ergebnis dieser Konsultationen berichten werde.

Was die nationalen Parlamente anbelangt, so ist jede Delegation aufgefordert, vor der Tagung des AStV am 8. September eigene informelle Kontakte zu ihrem jeweiligen Parlament aufzunehmen.

Der AStV wird ersucht, die sich hinsichtlich der Zusammensetzung des Gremiums abzeichnende allgemeine Ausrichtung zu bestätigen.

b) Vorsitz (Abschnitt A Ziffer ii der Anlage)

Zwar scheint ein Konsens darüber zu bestehen, daß jede der drei Komponenten dieses Gremiums (die Beauftragten der Staats- und Regierungschefs, ein Mitglied des Europäischen Parlaments und ein Mitglied eines nationalen Parlaments) in einem aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden bestehenden "Präsidium" vertreten sein sollte, doch gehen die Ansichten in der Frage, wie der Vorsitz des Gremiums bestimmt werden sollte, noch auseinander.

Eine breite Mehrheit der Delegationen unterstützte die Option 1, bei der der Vertreter des Ratsvorsitzes den Vorsitz im Gremium führt, da ein klarer Zusammenhang zwischen dem Gremium und dem Europäischen Rat und der Verantwortung des Ratsvorsitzes mit Blick auf einen erfolgreichen Abschluß der Arbeiten besteht.

Einige Delegationen und die Kommission würden es vorziehen, wenn im Interesse von Effizienz und Kontinuität für die gesamte Dauer der Arbeiten des Gremiums ein ständiger Vorsitzender benannt würde. Käme Option 2 zum Tragen, so müßte die Frage geprüft werden, wie der Vorsitz bestimmt werden soll (d.h. ob der ständige Vorsitz aus dem Kreis der Beauftragten der Staats- und Regierungschefs bestimmt oder von dem Gremium aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt würde).

Der AStV wird ersucht, diese Frage zu prüfen.

c) **Beobachter (Abschnitt A Ziffer iii der Anlage)**

Es besteht Einvernehmen darüber, daß zwei Vertreter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften als Beobachter eingeladen werden sollen. Ferner ist die überwiegende Mehrheit der Delegationen dafür, den Europarat/Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Anbetracht seiner besonderen Erfahrung im Bereich der Grundrechte als Beobachter einzuladen. Diesbezüglich wurde allerdings die Ansicht geäußert, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Beobachter teilnehmen sollte, während der Europarat in seiner Eigenschaft als interessiertes Gremium zu hören wäre.

Der AStV wird ersucht,

- anzugeben, ob der Beobachterstatus auf den Europarat als solchen ausgedehnt oder auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beschränkt werden sollte;
- und zu bestätigen, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung in Tampere um Bestätigung dieses Konzepts ersucht werden sollte.

d) **Ausarbeitung der Charta (Abschnitt B Ziffer iii der Anlage)**

Alle Delegationen erkennen an, daß der Vorsitz des Gremiums bei der Ausarbeitung der Charta die Leitung übernehmen muß. Der Ratsvorsitz hat in seinem Vorschlag in Abschnitt B Ziffer iii Wert auf die Feststellung gelegt, daß der Vorsitz des Gremiums - unterstützt von einem Redaktionsausschuß - die Leitung übernimmt und daß den Textvorschlägen eines jeden Mitglieds des Gremiums Rechnung getragen wird.

Dem AStV werden die folgenden wichtigsten noch offenen Fragen unterbreitet:

- die Frage, ob der Vorsitz des Gremiums bei der Ausarbeitung der Charta von einem Redaktionsausschuß unterstützt werden sollte;

- und - falls ja - die Frage, ob es ausreicht, daß der Vorsitz von einer kleinen Gruppe unterstützt wird, die aus dem "Präsidium" der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Beauftragten des Präsidenten der Kommission besteht, oder ob im Hinblick auf eine gebührende Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechts- und Verfassungsüberlieferungen in den Mitgliedstaaten alle Beauftragten der Staats- oder Regierungschefs an diesem Prozeß beteiligt werden sollten, so wie dies von einigen Delegationen gefordert worden ist;
- oder ob der Beschluß über die Einsetzung eines Redaktionsausschusses dem Gremium selbst anheimgestellt werden sollte, wie dies von einigen Delegationen vorgeschlagen worden ist.

Überdies haben einige Mitgliedstaaten den Wunsch geäußert, daß die Beauftragten aller Staats- oder Regierungschefs auch an allen Ad-hoc-Gruppen beteiligt sein sollten, deren Einsetzung gegebenenfalls von dem Gremium beschlossen wird.

e) Annahme des Entwurfs einer Charta durch das Gremium (Abschnitt B Ziffer iv der Anlage)

In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Köln sind mit Blick auf die Proklamation der Charta drei Phasen vorgesehen, nämlich die Ausarbeitung des Entwurfs einer Charta durch das Gremium, die anschließende Billigung der Charta durch den Europäischen Rat (nach dem üblichen Verfahren) und die abschließende gemeinsame feierliche Proklamation der Charta durch das Europäische Parlament, die Kommission und den Rat. In der Anlage wird nur auf die erste dieser drei Phasen eingegangen.

Es besteht die von einer breiten Mehrheit getragene Ausrichtung, daß der Vorsitz des Gremiums die Erörterungen in dem Gremium zu einem Ergebnis führen soll, über das nach Ansicht des Vorsitzes ein Konsens innerhalb des Gremiums besteht. Einige Delegationen haben Bedenken hinsichtlich dieses Ansatzes geäußert, da ihres Erachtens noch eingehender zu klären ist, welches Verfahren anzuwenden ist, wenn ein Mitglied des Gremiums auf Änderungen an dem Entwurf besteht. Ferner wurde vorgeschlagen, daß es dem Gremium anheimgestellt werden sollte zu bestimmen, auf welche Weise die Charta angenommen werden soll.

Der AStV wird ersucht, mitzuteilen, ob der vorgeschlagene Ansatz annehmbar ist.

f) Sitzungsort (Abschnitt C Ziffer i der Anlage)

Der AStV wird ersucht, diesen Punkt im Lichte der ersten Kontakte des Vorsitzes zum Europäischen Parlament zu prüfen. Falls die Sitzungen abwechselnd im Gebäude des Rates und im Gebäude des Europäischen Parlaments stattfinden, sollten die Dolmetschkosten von dem die jeweilige Sitzung veranstaltenden Organ übernommen werden.

g) Reisekosten für die Beauftragten der Staats- oder Regierungschefs

Diese Frage wird derzeit vom Generalsekretariat des Rates geprüft.

ANLAGE**ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSVERFAHREN DES MIT DER AUSARBEITUNG  
DES ENTWURFS EINER EU-CHARTA DER GRUNDRECHTE ZU BEAUFTRAGENDEN  
GREMIUMS UND EINSCHLÄGIGE PRAKTISCHE VORKEHRUNGEN****A. ZUSAMMENSETZUNG DES GREMIUMS****i) Mitglieder****a) Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten**

Fünfzehn Beauftragte der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten.

**b) Kommission**

Ein Beauftragter des Präsidenten der Europäischen Kommission.

**c) Europäisches Parlament**

Sieben oder acht Vertreter des Europäischen Parlaments, die von diesem benannt werden.

**d) Nationale Parlamente**

Dreißig Mitglieder der nationalen Parlamente (zwei aus jedem Mitgliedstaat), die von den nationalen Parlamenten benannt werden.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente können sich im Verhinderungsfalle bei den Sitzungen des Gremiums durch Stellvertreter vertreten lassen.

ii) **Vorsitz**Option 1

*Den Vorsitz im Gremium führt der Vertreter des Vorsitzes des Rates.*

*Der Vertreter des nächsten Vorsitzes des Rates, ein Mitglied des Europäischen Parlaments und ein Mitglied eines nationalen Parlaments fungieren als stellvertretende Vorsitzende des Gremiums.*

Option 2Alternative A

*Den Vorsitz im Gremium führt ein ständiger Vorsitzender, der vom Europäischen Rat aus dem Kreis der Beauftragten der Staats- und Regierungschefs ausgewählt wird.*

*Der Vertreter des nächsten Vorsitzes des Rates, ein Mitglied des Europäischen Parlaments und ein Mitglied eines nationalen Parlaments fungieren als stellvertretende Vorsitzende des Gremiums.*

Alternative B

*Den Vorsitz in dem Gremium führt ein ständiger Vorsitzender, der von dem Gremium selbst aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt wird.*

*Wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Beauftragten der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten gewählt, so fungieren der Vertreter des nächsten Vorsitzes des Rates, ein Mitglied des Europäischen Parlaments und ein Mitglied eines nationalen Parlaments als stellvertretende Vorsitzende des Gremiums.*

*Wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt, so fungieren der Vertreter des Vorsitzes des Rates und der Vertreter des nächsten Vorsitzes des Rates sowie ein Mitglied eines nationalen Parlaments als stellvertretende Vorsitzende des Gremiums.*

*Wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder der nationalen Parlamente gewählt, so fungieren der Vertreter des Vorsitzes des Rates, der Vertreter des nächsten Vorsitzes des Rates und ein Mitglied des Europäischen Parlaments als stellvertretende Vorsitzende des Gremiums.*

**iii) Beobachter**

Zwei Vertreter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die von diesem benannt werden.

Zwei Vertreter des Europarates, darunter einer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

**iv) Instanzen der Europäischen Union, die gehört werden sollen**

der Wirtschafts- und Sozialausschuß  
der Ausschuß der Regionen  
der Europäische Bürgerbeauftragte

**v) Gedankenaustausch mit den Beitrittsländern**

Zwischen dem Gremium und den Beitrittsländern sollte ein angemessener Gedankenaustausch stattfinden.

**vi) Sonstige Gremien, gesellschaftliche Gruppen oder Sachverständige, die gehört werden sollen**

Das Gremium kann sonstige Gremien, gesellschaftliche Gruppen oder Sachverständige hören.

**vii) Sekretariat**

Das Sekretariat wird vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen.

**B. ARBEITSVERFAHREN DES GREMIUMS****i) Vorarbeiten**

Der Vorsitz des Gremiums schlägt einen Arbeitsplan für das Gremium vor und führt andere sachdienliche Vorarbeiten durch.

**ii) Transparenz der Beratungen**

Grundsätzlich sollten die Sitzungen des Gremiums und die in diesen Sitzungen unterbreiteten Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich sein. Die genaueren Vorschriften hinsichtlich der Transparenz sollten von dem Gremium selbst festgelegt werden.

**iii) Ausarbeitung der Charta**

Anhand des von dem Gremium vereinbarten Arbeitsplans arbeitet der Vorsitz des Gremiums mit Unterstützung des Sekretariats und unter Berücksichtigung der von jedweden Mitglied des Gremiums unterbreiteten Entwürfe einen ersten Entwurf einer Charta oder erste Teilentwürfe aus.

**Option 1**

*Bei dieser Aufgabe wird der Vorsitz auch von einem Redaktionsausschuß unterstützt, der sich aus den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beauftragten des Präsidenten der Kommission [sowie den Beauftragten der Staats- oder Regierungschefs] zusammensetzt. Dieser erste Entwurf oder Teile davon werden dem Gremium vorgelegt. Der Vorsitz kann diesen Redaktionsausschuß nach Bedarf zwischen den Sitzungen des Gremiums einberufen.*

**Option 2**

*Das Gremium beschließt über die Einsetzung eines Redaktionsausschusses und über dessen Zusammensetzung.*

Das Gremium kann zur Behandlung verschiedener Aspekte der Charta Ad-hoc-Gruppen einsetzen.

**iv) Annahme des Charta-Entwurfs durch das Gremium**

Ist das Gremium nach Ansicht des Vorsitzes zu einem Konsens gelangt, so wird eine endgültige Fassung des Charta-Entwurfs ausgearbeitet.

**C. PRAKTISCHE VORKEHRUNGEN****i) Sitzungsort**

Das Gremium hält seine Sitzungen in Brüssel ab:

**Option 1**

*im Ratsgebäude*

**Option 2**

*abwechselnd im Ratsgebäude und im Gebäude des Europäischen Parlaments.*

**ii) Sprachenregelung**

Bei den Sitzungen des Gremiums gilt die Vollsprachenregelung.

**iii) Dolmetschkosten**

Wer die Kosten für den Dolmetschdienst zu übernehmen hat, hängt von dem Ergebnis der unter Ziffer iv genannten Prüfung und von der Wahl des Sitzungsorts des Gremiums ab.

**iv) Reisekosten der Gremiumsmitglieder**

Alle Teilnehmer kommen selbst für ihre Reisekosten auf. Ob die Beauftragten der Staats- und Regierungschefs ihre Kosten vom Rat erstattet bekommen sollen, ist noch näher zu prüfen.

Wer für die Reisekosten der zu den Sitzungen des Gremiums eingeladenen Personen aufzukommen hat, ist noch näher zu prüfen.

